

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4708ec05-2746-3d95-bb52-eb8d0f2995bd>

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 87c VwGO - Vorrangig und beschleunigt durchgeführte Verfahren

(1) ¹Verfahren nach [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15](#) und [§ 50 Absatz 1 Nummer 6](#) sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. ²Dies gilt auch

1. für Verfahren nach [§ 47 Absatz 1 Nummer 1](#), wenn sie Bauleitpläne mit Darstellungen oder Festsetzungen von Flächen für die in [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder 5](#) genannten Vorhaben zum Gegenstand haben und
2. für Verfahren nach [§ 47 Absatz 1 Nummer 2](#), wenn sie Raumordnungspläne mit Festlegungen von Gebieten zur Nutzung von Windenergie zum Gegenstand haben.

³Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen. ⁴Von Satz 1 ausgenommen sind in [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6](#) das Anlegen von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich sowie in [§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13](#) Planfeststellungsverfahren für Braunkohletagebaue.

(2) ¹In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter in geeigneten Fällen die Beteiligten zu einem frühen ersten Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. ²Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung.

